

**Merkblatt**

**Testamente und  
Erbschaftsangelegenheiten  
von Geistlichen**

---

## **Merkblatt**

### **Testamente und Erbschaftsangelegenheiten von Geistlichen**

---

#### **Grundsätze:**

1. Jeder Geistliche soll möglichst bald nach seiner Priesterweihe (spätestens 5 Jahre danach) ein Testament errichten.
2. Jedes Testament ist abänderbar und widerruflich.
3. Im Testament wird nur über das eigene Vermögen des Verstorbenen verfügt; Treugut z. B. gehört nicht zum Vermögen des Erblassers.
4. Der Geistliche soll in seinem Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen.
5. Es wird empfohlen, einen Notar mit der Beurkundung des Testaments zu beauftragen.
6. Separat vom Testament sind Anordnungen für die Beerdigung festzulegen und zu verwahren.
7. Die Höhe der Erbschaftssteuer richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und dem Verwandtschaftsgrad der Bedachten zum Verstorbenen. Erbschaftssteuer läßt sich durch die Übertragung von Vermögensteilen zu Lebzeiten nicht legal umgehen. Bei ho-

hen Vermögenswerten und vor der Verfügung über Vermögenswerte zu Lebzeiten sollte ein Steuerberater oder Notar zu Rate gezogen werden.

8. Testament oder gesetzliche Erbfolge regeln die Erbverhältnisse nach dem Tod des Geistlichen. Nicht geregelt ist damit der Fall, daß der Geistliche zu Lebzeiten handlungsunfähig wird. Für diesen Fall empfiehlt sich die vorherige Erteilung einer umfassenden Vollmacht an eine Vertrauensperson. Die Vollmacht sollte die individuellen Bedürfnisse des Geistlichen berücksichtigen und klare Regelungen auch für die behandelnden Ärzte enthalten.

#### **I. Testament, Erbvertrag und gesetzliche Erbfolge**

##### **1. Testament**

Ein Testament ist die einseitige, jederzeit frei widerrufliche, schriftliche Verfügung für den Todesfall über das eigene Vermögen. Die Vorzüge eines Testamentes bestehen also darin, daß der Eigentümer als Erblasser seinen letzten Willen nach seinen Vorstellungen frei formulieren und jederzeit abändern kann.

##### **2. Erbvertrag**

Im Unterschied dazu ist ein Erbvertrag die in notarieller Form abgeschlossene Vereinbarung zwischen mehreren Personen für den Todesfall, die nicht einseitig von einem Vertragsteil geändert werden kann. In der Regel gibt es für Geistliche keinen Anlaß zur Errichtung eines Erbvertrages.

### 3. Gesetzliche Erbfolge

Liegt bei Eintritt des Erbfalls weder ein gültiges Testament noch ein Erbvertrag vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Da diese familienorientiert ist und sich nach dem Verwandtschaftsgrad richtet, kann sie beim Tode Alleinstehender mit großem Verwandtenkreis zu komplizierten Erbengemeinschaften mit minimalen Bruchteilen vieler Erben oder zu sonstigen Erbkomplikationen führen.

### 4. Entscheidungsfreiheit

Demgegenüber läßt die Errichtung eines Testamentes dem ledigen Erblasser bis zu seinem Tode die völlige Entscheidungsfreiheit darüber, wie und zu wessen Gunsten er über sein Vermögen verfügen will. Er kann damit Erbschaftsstreitigkeiten von vornherein weitgehend ausschließen. Ein Testament ist leicht handschriftlich zu errichten, wobei allerdings einige wichtige Formvorschriften zu beachten sind, die nachstehend unter I 6. aufgeführt werden. Das Testament ist leicht revidierbar, d. h., es kann bei wechselnden Umständen entweder durch Korrektur angepaßt oder auch vernichtet und neu errichtet werden. Die rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer hohen Erbschaftsbesteuerung für testamentarisch Begünstigte können ebenfalls genutzt werden.

### 5. Geistlichentestamente

Weil ein Testament, das Auseinandersetzungen innerhalb der Verwandtschaft vorbeugt, jederzeit abänderbar ist und den wechselnden Lebensumständen angepaßt werden kann, sollte es früh

zeitig verfaßt werden, von Geistlichen spätestens 5 Jahre nach der Priesterweihe.

### 6. Formvorschriften

- a) Ein Testament muß vom Erblasser persönlich errichtet werden und den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen:

Ein privatschriftliches Testament muß von dem Erblasser vollständig eigenhändig geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden unter Angabe des Datums und des Ortes der Niederschrift.

Mit der Maschine geschriebene Testamente gelten nicht als private Testamente; sie sind nichtig, wenn sie nicht von einem Notar beurkundet sind.

Korrekturen eines privatschriftlichen Testamentes oder Nachträge hierzu müssen den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften über die Erfassung des Testamentes entsprechen, d. h., die neue Verfügung muß handschriftlich geschrieben, unterschrieben und mit Orts- und Zeitangabe versehen werden. Sind Zweifel an der Fortgeltung früherer Testamente möglich, so sollen diese durch entsprechende Erklärungen ausgeräumt werden; es empfiehlt sich, das vorherige Testament ausdrücklich aufzuheben oder zu vernichten.

- b) Ein öffentliches Testament wird zur Niederschrift des Notars dadurch errichtet, daß der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, daß diese seinen letzten Willen enthalte. Der

Erblasser kann diese Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein.

Für die Beurkundung des Testamentes durch den Notar entstehen Notargebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Nachlaßwert. Andererseits werden unter gewissen Umständen durch Vorlage einer Abschrift des notariellen Testamentes Gebühren eingespart, die bei Vorliegen eines nur privatschriftlichen Testaments zusätzlich entstehen würden.

## 7. Inhaltliche Ansprüche an ein Testament

- a) Jedes Testament sollte so klar formuliert sein, daß sein Inhalt später nicht zu Auslegungsschwierigkeiten führt. So sollten vor allem keine Widersprüche oder unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich der Erbeinsetzung möglich sein. Hierbei ist insbesondere der gravierende Unterschied zwischen „Erben“ und „Vermächtnisnehmern“ zu beachten.

Auf den Erben geht der Nachlaß insgesamt kraft Gesetzes über. Der Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger hinsichtlich aller Nachlaßgegenstände.

Auf den Vermächtnisnehmer gehen dagegen bestimmte, im Testament besonders bezeichnete („vermachte“) Gegenstände erst durch die Übereignung von seiten des Erben über. Es findet also ein Zwischenerwerb durch den Erben statt. Der Vermächtnisnehmer kann nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung der vermachten Gegenstände gegen den Erben geltend machen. Dies ist besonders wichtig bei der

Zuwendung eines Grundstückes durch Vermächtnis; hier muß zwischen Vermächtnisnehmer und Erben eine notarielle Grundstücksübertragung vorgenommen werden.

- b) Es erleichtert die Nachlaßregelung, wenn nur ein Erbe eingesetzt wird und weitere am Nachlaß beteiligte Personen als Vermächtnisnehmer bestimmt werden. Demgemäß sollten im Testament Erbe und Vermächtnisnehmer jeweils mit Namen und Anschrift sowie Geburtsdatum genannt und als Erbe und Vermächtnisnehmer benannt werden.
- c) Im Testament kann man nur über eigenes Vermögen verfügen, nicht dagegen über Vermögensteile, die einem anderen gehören oder zustehen. Zum eigenen Vermögen gehören nicht das Treugut des Geistlichen, das vielmehr der Kirchengemeinde gehört, oder andere Vermögensteile im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten, auch wenn der Geistliche diese Gegenstände wie eigene genutzt hat, wie z. B. Ausstattungsstücke des Pfarrhauses.

## 8. Testamentsvollstrecker

- a) Grundsätzlich sollte jeder Geistliche einen Testamentsvollstrecker einsetzen.
- b) Der Testamentsvollstrecker ist eine zur Fürsorge für den Nachlaß und zur Ausführung des letzten Willens des Erblassers bestellte Vertrauensperson. Er hat die Aufgabe, eine ggf. erforderliche Erbaueinandersetzung vorzunehmen.
- c) Die Einsetzung des Testamentsvollstreckers muß, wenn sie nicht beim öffentlichen Testament zur Niederschrift des No

tars mündlich erklärt wird, schriftlich im Testament oder Erbvertrag erfolgen. Eine mündliche Einsetzung, etwa aufgrund persönlicher Absprache zwischen Mitbrüdern, ist keine formgültige Testamentsvollstreckereinsetzung.

- d) Das Amt des Testamentsvollstreckers bedarf der Annahme. Vorsorglich sollte für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung ein Ersatztestamentsvollstrecker bestimmt werden.
- e) Das Amt des Testamentsvollstreckers ist zwar ein Ehrenamt; jedoch können und sollen ihm zumindest die entstandenen Kosten und Auslagen ersetzt werden. Gemäß § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker für die Führung seines Amtes auch eine angemessene Vergütung aus dem Nachlaß verlangen, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Es empfiehlt sich nicht, eine solche andersartige Bestimmung zu treffen, da mit Testamentsvollstreckungen häufig nicht vom Erblasser voraussehbare Aufwendungen und Schwierigkeiten verbunden sein können.

## 9. Anordnung zur Beerdigung

Anordnungen für den Todesfall, z. B. Wünsche für Trauerfeierlichkeiten, Gottesdienst, Ort des Begräbnisses oder das Unterlassen von Kranz- und Blumenspenden, sollten nicht in das Testament selbst aufgenommen werden, sondern in einem eigenen Brief formuliert sein. Dieser sollte an einem sicheren, aber trotzdem leicht zugänglichen Ort verschlossen aufbewahrt werden und die Aufschrift tragen: „Bei meinem Tode sofort zu öffnen“. Diese wichtigen, beim Todesfall sofort erforderlichen Maßnahmen

können dann schon vor der Testamentseröffnung durch den Testamentsvollstrecker, den Dechanten, den Erben oder die Verwandtschaft veranlaßt werden. Es empfiehlt sich deshalb dringend, eine Durchschrift eines solchen Schreibens nach Möglichkeit dem zuständigen Dechanten, dem gewählten Testamentsvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson schon zu Lebzeiten auszuhändigen. Werden die Anordnungen zur Beerdigung nur im Testament selbst festgelegt, besteht die Gefahr, daß die Anordnungen nicht rechtzeitig bekannt sind und deshalb nicht erfüllt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinde, in der der Geistliche zur Zeit seines Todes wohnt, nicht für die Aufbringung der Beerdigungskosten aufzukommen hat, sondern dies auf den Erben zukommt.

## 10. Amtliche Testamentsverwahrung

- a) Ein privatschriftliches Testament kann vom Erblasser in amtliche Verwahrung des für seinen Wohnsitz zuständigen Amtsgerichtes gegeben werden. Hierfür entstehen Gerichtskosten, die allerdings gering sind. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt sich die Hinterlegung. In diesem Falle sollten die „Anordnungen zur Beerdigung“ separat verwahrt oder übergeben werden.
- b) Der Erblasser sollte sich einen Hinterlegungsschein aushändigen lassen und diesen entweder bei seinen Akten sicher verwahren oder ihn, zusammen mit seinen „Anordnungen für den Todesfall“, dem betreffenden Dechanten, dem gewählten

Testamentsvollstrecker oder einer anderen Vertrauensperson übergeben.

- c) Das hinterlegte privatschriftliche Testament kann vom Erblasser jederzeit vom Amtsgericht zurückgeholt, zu Hause aufbewahrt oder ggf. auch in derselben oder einer abgeänderten oder neuen Form erneut hinterlegt werden. Auch das hinterlegte, vor einem Notar errichtete Testament kann jederzeit vom Amtsgericht zurückgeholt werden. Es gilt dann jedoch als widerrufen. Sobald das Nachlaßgericht vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, hat es einen Termin zur Testamentseröffnung zu bestimmen, zu dem die gesetzlichen Erben und die sonstigen Beteiligten geladen werden, aber in der Regel nicht erscheinen brauchen. An diesem Termin wird das Testament eröffnet, den erschienenen Beteiligten verkündet und ihnen auf Verlangen vorgelegt.
- d) Über ein im Original zu Hause aufbewahrtes Testament sollte ebenfalls die betreffende Vertrauensperson eine Mitteilung - möglichst auch eine Kopie des Testaments - erhalten.
- e) Wer ein Testament, daß nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, in Besitz hat, ist nach § 2259 BGB verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.
- f) Die Hinterlegung ist aus Anlaß von Visitationen nachzuweisen.

## II. Muster eines Testamentes nebst Todesfall-Anordnung

1. Das Testament eines Geistlichen in handschriftlicher Form könnte etwa wie folgt lauten:

Mein Testament:

(Evtl.) früher von mir errichtete Testamente widerrufe ich hiermit und treffe folgende letztwillige Verfügungen über meinen Nachlaß:

- (1) Zum alleinigen Erben setze ich N. N. (genaue Angabe von Vor- und Zunamen, möglichst auch Geburtsdatum, ist erforderlich), wohnhaft in ....., ein. (Sollte eine Institution als Erbe eingesetzt werden, so ist ebenfalls die genaue Bezeichnung und die Ortsangabe notwendig. Es genügt z. B. nicht zu bestimmen, daß ein bestimmter Teil des Nachlaßwertes „für missionarische Zwecke, „für die Entwicklungshilfe“ oder „für den Priesternachwuchs“ verwendet werden soll!).
- (2) Mein Erbe hat folgende Vermächtnisse zu erfüllen:
  - a. .... DM an meine Schwester/Bruder/Neffen ..... (mit Bezeichnung von Vor- und Zunamen und Geburtsdatum), wohnhaft in .....
  - b. .... DM an meine Haushälterin ..... (Vor- und Zunamen und Geburtsdatum), wohnhaft in .....
  - c. .... DM an die Kath. Kirchengemeinde St. .... in ..... für seelsorgliche Zwecke unter der Auflage, für mein Seelenheil 20 Jahre lang jeweils am Geburts- und Todestag eine heilige Messe zu feiern.

- d. .... DM für kirchliche/mildtätige/gemeinnützige Zwecke an ..... (z. B. Bonifatiuswerk im Bistum Hildesheim, Diözesancaritasverband, Misereor, Adveniat, Missio, Renovabis mit genauer Bezeichnung und Ortsangabe der Einrichtung und der Bestimmung, welcher Betrag für welchen Zweck gezahlt werden soll.)
- e. Meine gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Gegenstände im Besitz der Kath. Kirchengemeinde St. .... in ..... und/oder in meinem Privatbesitz im Pfarrhaus in ....., wozu insbesondere mein Kelch und meine Paramente sowie ..... gehören, erhält diese Kirchengemeinde oder Herr Pfarrer .....  
(Name, Adresse) im Falle seines vorzeitigen Todes Herr Pfarrer.....  
  
(Name,Adresse) oder ersatzweise  
.....  
..... (Name, Adresse).
- f. Meinen hand- und maschinenschriftlichen Nachlaß erhält ..... (in der Regel sollte hier das Bistumsarchiv eingesetzt werden).
- g. Meine Bibliothek erhält (z. B. Dombibliothek) ..... (Name, Adresse).

- h. Meine Möbel und meinen Hausrat erhält ..... (Name, Adresse).
  - i. Aus meinem Nachlaß sollen sich in der genannten Reihenfolge die nachstehend bezeichneten Personen einen beweglichen Gegenstand als Andenken aussuchen können:  
..... in  
..... in  
..... in  
.....
- (3) Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich  
..... (Name, Adresse), ersatzweise  
..... (Name, Adresse)  
  
oder  
  
den zuständigen Dechanten  
  
oder  
  
als meine Vertrauensperson  
..... (Name, Adresse). (Evtl. kann an dieser Stelle auch eine angemessene Vergütung für den Testamentsvollstrecker festgesetzt werden).

- (4) Beauftragte des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim und der zuständige Dechant sind befugt, auch die von mir persönlich genutzten Räumlichkeiten zu betreten, um die amtlichen Gegenstände (Schriftverkehr, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in kirchlichem Eigentum, Kirchenbücher, Rechnungswesenunterlagen) vom persönlichen Nachlaß zu trennen.
- (5) (Hier sind Datum und Ort der Anfertigung des Testamentes sowie volle Unterschrift mit Vor- und Zunamen einzufügen).

2. **Muster der „Anordnungen für den Todesfall“**, die getrennt vom Testament aufbewahrt werden sollen:

- (1) Mein Testament bei Notar (Name) in (Ort) unter der Urkundenrolle Nr. ....
- oder
- privathandschriftlich am (genaues Datum) in (Ort) errichtet, befindet sich
- beim Amtsgericht (Ort), Hinterlegungsschein Nr. ....
- oder
- beim Notar
- oder

bei meinen Akten (Mappe/Kassette/Tresor)

oder

bei

.....  
.....

Als Testamentsvollstrecker habe

ich..... (Name, Adresse), ersatzweise ..... (Name, Adresse), benannt.

- (2) Mein Familienstammbuch sowie Geburtsurkunde, Taufschein, ferner Zeugnisse, wichtige Verträge, Rentenbescheide, befinden sich ..... (genauen Aufbewahrungsort nennen).
- (3) Im Todesfall sollen sofort benachrichtigt werden:
  - a) das Pfarramt der Kath. Kirchengemeinde St. .... in ..... (Tel.: .....);
  - b) der zuständige Dechant;
  - c) der Generalvikar für das Bistum Hildesheim (Tel.: 0 51 21/ 307-211);
  - d) das Standesamt der Stadt/Gemeinde (des letzten Wohnortes)

e) mein Erbe

.....  
..... (Name, Adresse).

(4) In der Mappe

.....(genaue Bezeichnung und Fundort) befindet sich auch eine Liste von Verwandten, Freunden und Bekannten, die im Falle meines Todes unverzüglich benachrichtigt werden sollen. Ferner befindet sich dort ein Hinweis, in welcher Tageszeitung eine Todesanzeige erscheinen soll.

(5) In der Mappe/Ordner/Kassette (genaue Bezeichnung und Fundort) befinden sich Policen, Urkunden, Belege über folgende Berechtigungen bzw. Verbindlichkeiten:

a) Krankenkasse bei

..... Mitgliedsnummer: .....

b) Lebensversicherung bei

..... in  
....., Nr.  
..... Betrag: DM  
.....

c) Sterbegeldversicherung bei

.....in  
.....,  
Nr. ....

d) Unfallversicherung bei

..... in  
....., Nr.  
..... Betrag: DM  
.....

e) Privathaftpflicht bei

..... in  
....., Nr.  
.....

f) Hausratversicherung bei

..... in  
....., Nr.  
.....

g) Mein Privatvermögen befindet sich auf folgenden Konten:

.....  
.....(Name des Kreditinstitutes) in  
..... Kontonummer:  
.....  
..... (Name des Kreditinstitutes) in  
..... Kontonummer:  
.....

Wertpapierdepot Nr.

.....  
bei ..... in  
.....

Banksafe Nr. ....

bei ..... in  
.....

Postscheckkonto Nr.

.....

Folgende Personen haben Vollmacht für folgende Konten:

.....  
.....  
.....

h) Zu meinem privaten Vermögen gehören folgende außerhalb  
meines Hausrates befindliche Wert- und Kunstgegenstände:

.....  
.....  
.....

i) Ich habe Forderungen in nachstehend genannter Höhe an fol-  
gende Personen:

.....  
.....  
.....

j) Es besteht ein Bausparvertrag bei

..... in  
..... über  
DM .....

k) Beitragspflichtige Mitgliedschaften bestehen bei

.....  
.....  
.....

l) Meine Treugelder, die nicht zum Nachlaß gehören, befin-  
den sich bei .....

..... in  
..... Kontonummer:  
.....

und im (Tresor/Kassette/sonstige genaue Bezeichnung des  
Fundortes).

(6) a) Ich möchte auf dem Friedhof der Stadt/Gemeinde/Kath. Kir-  
chengemeinde

..... in  
.....

(genaue Bezeichnung, falls es an dem Ort mehrere Friedhöfe  
geben sollte) beerdigt werden.

b) Hier sind sonstige Verfügungen und Wünsche bezüglich der  
Beerdigung und deren Kosten, der Grabpflege, des Grabstei-  
nes usw. aufzuführen.)

### **III. Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Nach § 1 Abs. 1 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes vom 01.01.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1996 (BGBL Teil I Nr. 68 vom 27.12.1996, S. 2055 ff.) unterliegen u. a. der Erwerb von Todes wegen und die Schenkungen unter Lebenden der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer.

Es ist also wichtig zu wissen, daß man durch Schenkungen unter Lebenden u. U. zwar Erbschaftssteuer vermeiden kann, der Beschenkte aber möglicherweise in gleicher Höhe Schenkungssteuer bezahlen muß.

1. Erbschaftssteuern fallen also an beim Erwerb durch gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Schenkungen unter Lebenden und im Todesfall.
2. Die Höhe der Erbschaftssteuern bestimmt sich nach der gesetzlichen Einteilung in 3 Steuerklassen, wobei der Grundsatz gilt:

„Je enger das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser ist, desto niedriger ist der Erbschaftssteuersatz.“

Die Steuerklasse I ist die günstigste, die Steuerklasse III die ungünstigste.

Für Geistliche kommen in der Regel die Steuerklassen II (z. B. Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern) und III (alle übrigen Erwerber, insbesondere die Pfarrhaushälterinnen, die nicht Verwandte des Erblassers nach Steuerklasse II sind) in Betracht. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Einteilung in Steuerklassen, der Freibeträge und der Erbschaftssteuertarife wird

auf den anliegenden Abdruck der Vorschriften der §§ 15 - 19 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes verwiesen (Anlage).

3. Außer den in § 16 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes genannten Fällen gibt es noch weitere steuerfreie Zuwendungen, die vor allem in der Bestimmung des § 13 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes genannt sind. Hierzu wird auf den anliegenden Abdruck dieser gesetzlichen Bestimmungen (Anlage) hingewiesen mit folgenden Bemerkungen:
  - a) Der Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung (als Wert ist der jeweilige Handelswert dieser Gegenstände am Todestag des Erblassers anzugeben) sowie Kunstgegenstände bleiben in den Steuerklassen II und III steuerfrei, soweit ein Betrag in Höhe von 20.000 DM insgesamt nicht überschritten wird.
  - b) Völlig steuerfrei sind alle Zuwendungen, auch Vermächtnisse, an eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts (Bistum, Bischöflicher Stuhl, Kirchengemeinden) und andere Institutionen mit ausschließlich kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zweckbestimmung.
  - c) Steuerfrei sind Zuwendungen auch an sonstige Personen wenn sichergestellt ist, daß diese Zuwendungen ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Dies muß aber eindeutig aus dem Testament hervorgehen.
  - d) Steuerfrei ist auch eine Pauschalsumme in Höhe von 10.000 DM für Bestattungskosten, wobei es keines Einzelnachweises bedarf (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Erbschaftssteuer- und Schenkungs

e) steuergesetz). Bei höheren Auslagen muß ein Gesamtnachweis geführt werden.

#### **IV. Wertpapiere - Bankguthaben - Lebensversicherungen**

1. Bei Bankguthaben empfiehlt es sich, schon zu Lebzeiten einer Vertrauensperson (z. B. dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker) die Verfügung über Bankkonten zu ermöglichen. Dazu gibt es besondere Formulare bei den Kreditinstituten. Im Erbfall ist dann diese Vertrauensperson in der Lage, sofort etwaige aus Anlaß des Erbfalls entstehende Kosten (z. B. Beerdigungskosten) zu bezahlen. Eine derartige Regelung sollte allerdings nur zu Gunsten einer unbedingt vertrauenswürdigen Person getroffen werden.
2. Bei Lebensversicherungsverträgen ist zu beachten, daß sie je nach ihrer rechtlichen Ausgestaltung in den Nachlaß und damit in die Steuerpflicht fallen können. Es gibt Lebensversicherungsverträge
  - a) ohne Bezeichnung eines Bezugsberechtigten,
  - b) mit widerruflicher Bezeichnung eines Bezugsberechtigten,
  - c) mit unwiderruflicher Bezeichnung eines Bezugsberechtigten.

Auszahlungen aufgrund von Verträgen gemäß Buchstaben b) und c) gehören nicht zum Nachlaß. Diese sind vom Begünstigten aber u. U. als Schenkung zu versteuern. Der Testamentsvollstrecker hat mit der Abwicklung dieser Lebensversicherungsverträge nichts zu tun und braucht sie bei der Erbschaftssteuererklärung nicht aufzuführen.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß bei einem zu erwartenden hohen Nachlaßwert wegen der nicht unerheblichen Erbschafts- und Schenkungssteuern vor der Errichtung eines Testamentes eine fachmännische Beratung durch einen Steuerberater oder einen Notar dringendst zu empfehlen ist.

#### **V. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften**

1. Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf die durch Testament oder Erbvertrag berufenen oder, falls keine letztwillige Verfügung besteht, auf die gesetzlichen Erben über (§§ 1922 Abs. 1 und 1942 Abs. 1 BGB). Jedem Erben steht jedoch das Recht zu, die Erbschaft innerhalb der gesetzlich bestehenden Ausschlagungsfrist auszuschlagen. Die Ausschlagung kann grundsätzlich nur binnen 6 Wochen von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung (Testament, Erbvertrag, gesetzliche Erbfolge) Kenntnis erlangt hat. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf dieser Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen.

Die Ausschlagung muß durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden; diese Erklärung ist entweder zur Niederschrift des Nachlaßgerichtes (Amtsgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) oder in notarieller Form abzugeben. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft können nicht unter einer Bedin-

gung oder einer Zeitbestimmung erfolgen und auch nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden.

Ausgeschlagen wird eine Erbschaft in der Regel nur dann, wenn der Nachlaß überschuldet ist oder die Erfüllung der Verbindlichkeiten oder die Verwaltung des Nachlasses im Verhältnis zu dem angefallenen Erbe einen zu hohen Zeit- oder Arbeitsaufwand fordert. Wenn nach der Ausschlagung kein gesetzlicher oder berufener Erbe mehr vorhanden ist, fällt der gesamte Nachlaß an den Staat, der die Erbschaft nicht ausschlagen kann. Dieser hat dann als Erbe die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen.

2. Das Nachlaßgericht benachrichtigt von sich aus nach der Testamentseröffnung Erben und begünstigte Vermächtnisnehmer schriftlich über die sie betreffenden Testamentsinhalte und -teile. Vermächtnisnehmern wird dabei nicht das gesamte Testament, sondern nur der sie betreffende Testamentsteil bekanntgegeben.

Hildesheim, den 15.03.1997

#### Anhang

Änderung des Erbschaftssteuer-  
und Schenkungssteuergesetzes vom 27.12.1996,  
veröffentlicht im  
Bundesgesetzblatt 1996, Teil I, Nr. 68,